

Die Vereidigung der Beisitzer (§ 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung) erfolgt in der Weise, daß der Vorsitzende an sie die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Oberversicherungsamtes getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzelne die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende hat bei der Eidesleistung die rechte Hand zu erheben.

Soweit die Beisitzer bereits als Beisitzer eines Schiedsgerichts verpflichtet sind, genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

III. Versicherungsämter.

1. Versicherungsämter werden bei den Landratsämtern für deren Bezirke und bei dem Stadtgemeindevorstand in Rudolstadt für den Stadtbezirk daselbst errichtet. Die Versicherungsämter beginnen ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1912.

2. Ständige Stellvertreter des Vorsitzenden der staatlichen Versicherungsämter sind die hierzu besonders bestellten Beamten, sowie die Beamten der Landratsämter, die nach Landesrecht zur allgemeinen Stellvertretung des Landrats befugt sind. Ihre Vereidigung sowie die der Hilfskräfte des Versicherungsamtes (§ 1 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 — N. G. Bl. S. 1107 —) erfolgt, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, nach den für die Eidesleistung der Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

Die ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des bei dem Stadtgemeindevorstande in Rudolstadt errichteten Versicherungsamtes werden unter Beachtung der Bestimmungen des § 39 der Reichsversicherungsordnung nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 9. Juni 1876 (Ges. S. S. 69) bestellt und verpflichtet.

3. Die Vereidigung der Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern (§ 1 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 — N. G. Bl. S. 1107 —) erfolgt durch Ableistung des folgenden Eides, der den zu Vereidigenden vorzusprechen ist:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Versicherungsvertreters des Versicherungsamtes getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“